

**Vorlagennummer:** 2024/0347/A66  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## **Änderung von Gebührensatzungen**

### **a) Abfallentsorgungsgebührensatzung**

### **b) Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

---

**Federführend:** A 66 - Eigenbetrieb Technische Dienste  
**Berichterstattung:** Herr Dziatzko

#### **Beratungsfolge:**

Datum	Beratungsfolge
21.11.2024	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste (Vorberatung)
03.12.2024	Hauptausschuss (Vorberatung)
10.12.2024	Rat der Stadt Alsdorf (Entscheidung)

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

„Der Rat der Stadt beschließt:

- a) die 11. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf
- b) die 10. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Alsdorf.“

Die Änderungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

## **Darstellung der Sachlage:**

Die Städte und Gemeinden sind nach § 6 KAG NRW gehalten, kostendeckende Gebühren zu erheben. Deshalb werden im Rahmen der Gebührenkalkulation die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gewissenhaft geschätzt, mit dem Ziel, die prognostizierten Kosten der Einrichtung mit dem Gebührenaufkommen zu decken, aber nicht zu übersteigen.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW kann der Kalkulationszeitraum bis zu drei Jahre ab dem Inkrafttreten der Gebührensatzregelung in der Satzung betragen. Die Gebührenbedarfsberechnungen erfolgten hierbei aufgrund des Kostendeckungsgebotes sowie einer notwendigen Planungssicherheit für die nächsten 3 Jahre, um eine nach aktueller Sachlage verbindliche Kontinuität der jeweiligen Gebührensätze zu erreichen.

### **a) Abfallentsorgungsgebührensatzung**

Die Abfallgebühren der Stadt Alsdorf wurden zuletzt im Jahr 2022 angepasst. Für das Jahr 2025 ist erneut eine Gebührenanpassung vorgesehen. Im Folgenden werden einzelne Positionen der Gebührenkalkulation näher erläutert:

#### **1. Aufwendungen für bezogene Leistungen**

##### **1.2 Umlage RegioEntsorgung AöR**

- Altpapier

Die Verwertungserlöse für Altpapier sind stark gefallen. Die Nachfrage an Altpapier hängt stark vom chinesischen Markt ab.

- Alttextilien

Die Verwertungserlöse bei den Alttextilien sind ebenfalls stark gefallen. Hier geht man davon aus, dass für die nächsten Jahre kaum bzw. nur geringe Erlöse zu erzielen sind.

#### **2. Personalkosten**

Die Personalkosten beim ETD sind aufgrund der letzten Änderung des TVöD stark angestiegen.

#### **3. Kostenüber-/–unterdeckungen**

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Im Betriebszweig Abfall ist eine Kostenunterdeckung von insgesamt ca. 388.000 € aus dem Gesamtergebnis der Drei-Jahreskalkulation 2019 – 2021 einzusetzen. Das Gesamtergebnis setzt sich aus den einzelnen Nachkalkulationen der Jahre 2019 – 2021 zusammen.

#### **4. Sonderleerungsgebühr für fehlbefüllte Biotonnen**

Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) NRW sowie der Abfallsatzung des ZEW in der derzeit gültigen Fassung besteht für Abfallerzeuger/-besitzer gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle/am Abholungsort von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

Die Bioabfallbehälter, die trotz Informationskampagne durch die RegioEntsorgung AöR weiterhin fehlbefüllt werden, müssen in letzter Konsequenz von der Abfuhr im Bereich Bioerfassung ausgeschlossen werden. Damit die falsch befüllten Behälter dann als Restmüll geleert und einem Entsorgungsweg zugeführt werden können, bedarf es einer Sonderleerungsgebühr. Die RegioEntsorgung hat diese Gebühr für Sonderleerungen nach dem Aufwand berechnet und sie soll keine Strafgebühr oder Sanktion darstellen.

Da seitens der Stadt Alsdorf keine eigenen Kosten für die Sonderleerungen der Biotonnen entstehen, werden die ermittelten Kosten der RegioEntsorgung übernommen.

Die Gebühr für die Sonderleerung der Biotonne als Restmüllabfuhr beträgt 10 €/Sonderleerung.

#### **b) Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Die Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Alsdorf wurden zuletzt im Jahr 2022 angepasst. Für das Jahr 2025 ist erneut eine Gebührenanpassung vorgesehen.

##### **1. Allgemein**

Nach Abstimmung mit den zuständigen Wirtschaftsprüfern wurde die Aufteilung der Kosten im Betriebszweig Straßenreinigung ab 2022 neu aufgeteilt. Die Gesamtkosten werden seitdem zu 40 % auf den Betriebszweig Straßenreinigung und zu 60 % auf den Betriebszweig Winterdienst aufgeteilt.

##### **2. Kosten der Straßenreinigung**

Im Betriebszweig Straßenreinigung haben sich trotz des bestehenden Vertrages die Kosten leicht erhöht, da die Firma Schönackers die Steigerung der Co-2 Kosten 1:1 an die Stadt Alsdorf weitergegeben hat. In 2025 wird der Vertrag über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Alsdorf für die Jahre 2026 – 2028 neu ausgeschrieben und abgeschlossen.

##### **2. Personalkosten**

Die Personalkosten beim ETD sind aufgrund der letzten Änderung des TVöD stark angestiegen.

### 3. Kostenüber/–unterdeckungen

Im Betriebszweig Straßenreinigung musste eine Kostenunterdeckung von insgesamt ca. 30.500 € aus dem Gesamtergebnis der Drei-Jahreskalkulation 2019 – 2021 eingesetzt werden. Im Betriebszweig Winterdienst hingegen konnte aus der gleichen Drei-Jahreskalkulation eine Kostenüberdeckung in Höhe von ca. 43.500 € gebührenmindernd eingesetzt werden. Das Gesamtergebnis setzt sich aus den einzelnen Nachkalkulationen der Jahre 2019 – 2021 zusammen. Dies führt im Betriebszweig Straßenreinigung zu einer Gebührenerhöhung und im Betriebszweig Winterdienst zu einer Gebührenminderung.

### 4. Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

In der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung sind u.a. die Straßen aufgeführt, die im Winterdienst unter Priorität 1 oder 2 fallen. Hier sind im letzten Jahr einige Straßen hinzugekommen, die durch die Mitarbeiter des ETD zusätzlich gestreut werden.

Folgende Straßen werden zukünftig im Winterdienst in der Priorität 2 abgefahren:

- Thomas-Dachser-Straße
- An der Hermannskolonie
- Schweriner Straße

#### Darstellung der Rechtslage:

Gem. § 6 (1) KAG NW sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Hierbei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

#### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

##### a) Abfall

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen müssen die Gebühren im Betriebszweig Abfall für das Jahr 2025 erhöht werden:

	Neu	Alt	Differenz
Mindestgebühr 80 l	150,00	137,00	+ 13,00
Leerungsgebühr (ab 9. Leerung)	4,10	3,75	+ 0,35
Zweittonne	37,80	34,97	+ 2,83
Abfallgemeinschaft	112,20	102,03	+ 10,17
Mindestgebühr 1.100 l	1.753,80	1.596,11	+ 157,69
Leerungsgebühr (ab 9. Leerung)	36,90	33,72	+ 3,18
Biotonne	52,00	48,00	+ 4,00
Biocontainer	468,00	432,00	+ 36,00

(alle Beträge in Euro)

## b) Straßenreinigung und Winterdienst

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen müssen die Gebühren für das Jahr 2025 im Betriebszweig Straßenreinigung erhöht und im Betriebszweig Winterdienst gesenkt werden:

	<b>Neu</b>	<b>Alt</b>	<b>Differenz</b>
Straßenreinigung	3,74	2,72	+ 1,02
Winterdienst Priorität 1	1,17	1,30	- 0,13
Winterdienst Priorität 2	0,97	1,07	- 0,10

(alle Beträge in Euro)

### Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

- entfällt -

### Anlage/n:

- 1 - Anlage Gebührensatzung Straßenreinigung (öffentlich)
- 2 - Änderung-Gebührensatzung Abfallentsorgung (öffentlich)
- 3 - Kalkulation-WD-StrRg-2025 (öffentlich)
- 4 - Kalkulation Abfall (öffentlich)

### Mitzeichnungen:

<hr/> Bürgermeister	<hr/> Erster Beigeordneter	<hr/> gez. Dziatzko Technischer Dezernent
<hr/> Kämmerer	<hr/> Dezernent für Jugend, Schule und Soziales	<hr/> gez. Spaltner Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
<hr/> gez. Wirtz Technische Betriebsleiterin ETD	<hr/> Rechnungsprüfungsamt	

## **Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom \_\_\_\_\_**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 7. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 21. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der Betrag „2,72 €“ durch den Betrag „3,74 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird der Betrag „1,30 €“ durch den Betrag „1,17 €“ und der Betrag „1,07 €“ durch den Betrag „0,97 €“ ersetzt.

2. Die Anlage wird unter b) Winterdienst in der Priorität 2 wie folgt geändert:

- a) Nach der Straße „An der Gesamtschule“ wird die Straße „An der Hermannskolonie“ eingefügt
- b) Nach der Straße „Schloßstraße“ wird die Straße „Schweriner Straße“ eingefügt.
- c) Nach der Straße „Schweriner Straße“ wird die Straße „Thomas-Dachser-Straße“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Elfte Änderungssatzung  
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung  
der Stadt Alsdorf vom \_\_\_\_\_**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die zehnte Änderungssatzung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. a) aa) wird der Betrag „137,00 €“ durch den Betrag „150,00 €“ ersetzt.
- b) In lit. a) bb) wird der Betrag „1.596,11 €“ durch den Betrag „1.753,80 €“ ersetzt.
- c) In lit. b) aa) wird der Betrag „3,75 €“ durch den Betrag „4,10 €“ ersetzt.
- d) In lit. b) bb) wird der Betrag „33,72 €“ durch den Betrag „36,90 €“ ersetzt.
- e) In lit. c) wird der Betrag „102,03 €“ durch den Betrag „112,20 €“ ersetzt.
- f) In lit. d) wird der Betrag „34,97 €“ durch den Betrag „37,80 €“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. a) wird der Betrag „48,00 €“ durch den Betrag „52,00 €“ ersetzt.
- b) In lit. b) wird der Betrag „432,00 €“ durch den Betrag „468,00 €“ ersetzt.
- c) Nach lit. b) wird folgender lit. c) angefügt:
  - „c) für die Nachfahrt von verschmutzten Bioabfallbehältern beträgt die Sonderleerungsgebühr je Sonderleerung 10 €“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gesamtübersicht der Gebührenkalkulation Straßenreinigung/Winterdienst für das Jahr 2025		Betriebszweig Straßenreinigung	Betriebszweig Winterdienst
		Aufteilung der Gesamtkosten	
		40 %	60 %
<b>A</b>	<b>Aufwendungen</b>		
1	Materialaufwand		
1.1	Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe	4.608,00	36.012,00
1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	52.268,00	9.402,00
	<b>Summe 1 - Materialaufwand</b>	<b>56.876,00</b>	<b>45.414,00</b>
2	Personalkosten		
2.1	Löhne und Gehälter	42.220,00	63.330,00
2.2	Soziale Abgaben	11.220,00	16.830,00
	<b>Summe 2 - Personalkosten</b>	<b>53.440,00</b>	<b>80.160,00</b>
3	Abschreibungen	21.412,00	32.118,00
5	Sonstiger betrieblicher Aufwand	25.698,40	38.547,60
6	Sonstige Steuern	80,00	120,00
	<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>157.506,40</b>	<b>196.359,60</b>
<b>B</b>	<b>Erträge</b>		
1	Übrige Erträge	840,00	1.260,00
	<b>Summe der Erträge</b>	<b>840,00</b>	<b>1.260,00</b>
	Aufwendungen	157.506,40	196.359,60
	./.. Erträge	840,00	1.260,00
	./.. Gemeindeanteil öffentliches Interesse	38.874,43	49.890,42
	./.. Kostenüberdeckung aus Vorjahren	0,00	43.540,28
	+ Kostenunterdeckung aus Vorjahren	30.519,97	0,00
	<b>Ansetzbare Kosten</b>	<b>148.311,94</b>	<b>101.668,90</b>
	<b>Ansetzbare Frontmeter</b>	<b>39.628,00</b>	<b>96.467,00</b>
<b>Gebührensatz (€/Frontmeter)</b>		<b>3,74</b>	<b>1,17 €</b>
			Prorität 1
			<b>0,97 €</b>
			Prorität 2

## Betriebszweig Abfall

Zusammenstellung aller im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung erwarteten Aufwendungen und Erträge	2025		
	Gesamt	Restmüll	Bio
<b>A Aufwendungen</b>			
<b>1 Materialaufwand</b>			
1.1 RHB-Stoffe	24.100,00	17.111,00	6.989,00
1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.410.472,05	2.557.446,16	870.136,89
<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>3.434.572,05</b>	<b>2.557.446,16</b>	<b>877.125,89</b>
<b>2 Personalaufwand</b>	<b>900.000,00</b>	<b>450.000,00</b>	<b>450.000,00</b>
<b>3 Abschreibungen</b>	<b>41.300,00</b>	<b>20.650,00</b>	<b>20.650,00</b>
<b>4 Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>	<b>243.480,00</b>	<b>172.870,80</b>	<b>70.609,20</b>
<b>5 Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>8.028,00</b>	<b>5.699,88</b>	<b>2.328,12</b>
<b>6 Sonstige Steuern</b>	<b>900,00</b>	<b>639,00</b>	<b>261,00</b>
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>4.628.280,05</b>	<b>3.207.305,84</b>	<b>1.420.974,21</b>
<b>B Erträge</b>			
<b>7 Umsatzerlöse</b>	<b>5.001.203,00</b>	<b>4.328.323,00</b>	<b>672.880,00</b>
<b>8 Übrige Erträge</b>	<b>15.250,00</b>	<b>10.827,50</b>	<b>4.422,50</b>
<b>Summe Erträge</b>	<b>5.016.453,00</b>	<b>4.339.150,50</b>	<b>677.302,50</b>
<b>Aufwendungen ./ Erträge</b>	<b>388.172,95</b>	<b>1.131.843,66</b>	<b>-743.671,71</b>
<b>Kostenunterdeckungen aus Vorjahren</b>	<b>-388.172,95</b>	<b>-275.602,79</b>	<b>-112.570,16</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>856.240,87</b>	<b>-856.241,87</b>